

Strukturierte Finanzierungen Newsletter Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen



Der Newsletter aus dem Bereich Strukturierte Finanzierungen informiert in regelmäßigen Abständen über ausgewählte praxisrelevante Aspekte rund um Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen. Er gibt einen Überblick über die Regulierung betreffende Entwicklungen, die jüngste Rechtsprechung und wichtige Finanzverwaltungsanweisungen. Themenbezogene Aufsätze als Auszug aus der veröffentlichten Literatur runden den Überblick ab.

Mietrechtsnovellierungsgesetz

Am 05.03.2015 hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung das Mietrechtsnovellierungsgesetz beschlossen. Am 27.03.2015 erfolgte die Billigung durch den Bundesrat. Wann die Vorschriften in Kraft treten, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die neuen Regelungen zur Mietpreisbremse und im Maklerrecht am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. Zu beachten ist allerdings, dass Voraussetzung für die Anwendung der Mietpreisbremse der Erlass von Rechtsverordnungen durch die Bundesländer ist, die Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten festlegen. Die Länder können diese Rechtsverordnungen bereits ab dem Tag nach der Verkündung erlassen.

Protokollerklärung-Zollkodexgesetz: Referentenentwurf veröffentlicht

Die Bundesregierung hat am 25.03.2015 den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung von offenen Punkten aus dem Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des Zollkodex verabschiedet. Neben Regelungen im Zusammenhang mit der Konzernklausel des § 8c KStG und zur Einbringung von Betriebsvermögen unter Gewährung von Anteilen enthält der Entwurf u.a. eine Ergänzung des § 1 Abs. 2a GrEStG, mit der die vom BFH mit Urteil vom 24.04.2013 II R 17/10 (vgl. Strukturierte Finanzierungen 4/2013) aufgezeigte gesetzliche Regelungslücke für die mittelbare Änderung der Beteiligungsverhältnisse geschlossen werden soll. Hierzu sollen nach § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG folgende Sätze angefügt werden:

„Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand beteiligter Personengesellschaften werden durch Multiplikation der Vorhundertsätze der Anteile am Gesellschaftsvermögen, vorbehaltlich der Sätze 3 und 4, anteilig berücksichtigt. Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 95

vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Bei mehrstufigen Beteiligungen gilt Satz 3 auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend.“

Entsprechend der Gesetzesbegründung sollen dadurch die zivilrechtlichen Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften in gesetzlich eindeutiger Sicht bei der Beurteilung sowie bei der Bemessung des Quantum der mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft wieder in Abhängigkeit von der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaft berücksichtigt werden. Der vom BFH geforderten wirtschaftlichen Betrachtungsweise, wonach Kapital- und Personengesellschaften gleichermaßen als transparent zu betrachten sind, wird nicht gefolgt. Die Neuregelung soll auf Erwerbsvorgänge anzuwenden sein, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes verwirklicht werden.

Saarland und Brandenburg – Erhöhung der Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer im Bundesland Saarland wurde zum 01.01.2015 auf 6,5% angehoben.

Das Bundesland Brandenburg plant, den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die ab dem 01.07.2015 verwirklicht werden, von 5,0% auf 6,5% der Bemessungsgrundlage anzuheben.

Erbschaftsteuerreform 2015: Erste Eckpunkte vom BMF vorgestellt

Das BMF hat in politischen Gremien sowie gegenüber Verbänden Eckpunkte vorgestellt, die aufzeigen, wie sich das BMF eine Reform der Verschonungsregelungen vorstellen kann. Hierbei handelt es sich erst um Eckpunkte, die noch keinen Aufschluss über die letztendliche Ausgestaltung des Reformgesetzes zulassen. Es wird derzeit intensiv zwischen dem Bund und den Ländern über einen möglichen Kompromiss verhandelt.

Regulierung

Geänderte Fassung des FAQ-Katalogs „Häufige Fragen zum Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach dem KAGB“

Die BaFin hat eine geänderte Fassung des FAQ-Katalogs „Häufige Fragen zum Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach dem KAGB“ auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Gegenüber der alten Fassung wurden insbesondere Fragen und Antworten zu den Informationspflichten nach § 297 KAGB neu aufgenommen. Diese betreffen die Themen, ob

- einem Kunden im beratungsfreien Geschäft zwingend die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. Verkaufsunterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen,
- ein Kunde auf die Zurverfügungstellung der Unterlagen nach § 297 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 KAGB verzichten kann und
- in den Fällen des bloßen Reagierens auf die Order eines Anlegers gem. § 293 KAGB dennoch eine Informationspflicht nach § 297 KAGB gegenüber dem Kunden besteht.

Merkblatt zu den Meldepflichten von AIF-Verwaltungsgesellschaften nach § 35 KAGB

Die BaFin hat am 05.03.2015 das Merkblatt zu den Meldepflichten von AIF-Verwaltungsgesellschaften nach § 35 KAGB vom 16.07.2014 aktualisiert. Das Merkblatt enthält zunächst Ausführungen zum Anwendungsbereich und zu den rechtlichen Grundlagen der Meldeverpflichtung. Dabei wird insbesondere auf die von der ESMA erstellten Leitlinien zum AIFMD-Berichtswesen und den dazu von der ESMA erstellten Frage- und Antwortkatalog verwiesen (Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäß Artikeln 3(3)(d) und 24(1), (2) und (4) AIFMD, Ref. ESMA/2014/869DE und Ref. ESMA/2014/714). Im Übrigen wird der Ablauf des Meldeverfahrens erläutert und es werden neben detaillierten technischen Hinweisen auch Angaben zu technischen Grundlagen, dem Meldeweg und dem Zeitplan gemacht, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Produktivphase nicht wie ursprünglich geplant am 16.03.2015, sondern voraussichtlich erst Mitte Mai beginnen soll.

Im Hinblick auf sog. „Altfonds“ weist die BaFin darauf hin, dass eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die neben der Verwaltung von AIF zusätzlich geschlossene, vor dem 21.07.2013 ausinvestierte Altfonds, die die Voraussetzungen nach § 353 Abs. 1 KAGB erfüllen, verwaltet, diesbezüglich keine Meldepflichten zu erfüllen hat. D.h., für



Altfonds ist keine AIF-Meldung abzugeben. Zudem müssen die Anlagen des Altfonds nicht in der AIFM-Meldung berücksichtigt werden.

Für den Fall einer fremdverwalteten Gesellschaft weist die BaFin darauf hin, dass hier die externe Verwaltungsgesellschaft als AIFM zu betrachten sei, eine endgültige Klärung dieser Frage durch die ESMA allerdings noch ausstehe.

Änderung der Anlageverordnung

Die Bundesregierung hat am 25.02.2015 den Regierungsentwurf zur Änderung der Anlageverordnung für Versicherungsunternehmen und die Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung verabschiedet. Dabei werden die Anlagevorschriften an das KAGB angepasst. Insbesondere wird der Katalog der zulässigen Anlagegegenstände um die neu eingefügten Fondstypen gemäß KAGB ergänzt. Ferner sollen die Anlagemöglichkeiten in Infrastrukturinvestments erweitert werden. Insbesondere sollen die Voraussetzungen für Investitionen im Bereich Infrastruktur über Fremdkapitalinstrumente erleichtert werden. Mit Inkrafttreten des Solvency-II-UmsG zum 01.01.2016 ist die Anlageverordnung voraussichtlich nur noch für kleine Versicherungsunternehmen (bis 5 Mio. EUR Beitragsvolumen), Pensionskassen sowie betriebliche und kommunale Versorgungseinrichtungen anwendbar.

Überarbeitung der Prospekttrichtlinie

Am 18.02.2015 hat die EU-Kommission ein Konsultationspapier zur Überarbeitung der Prospekttrichtlinie (2003/71/EC) und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften veröffentlicht. Ziel sei es, Unternehmen zu erleichtern, sich EU-weit Kapital zu beschaffen, und gleichzeitig einen wirksamen Anlegerschutz zu gewährleisten. Ein zentrales Anliegen sei der Abbau administrativer Hürden. Im Rahmen der Konsultation sollen unter anderem Möglichkeiten für eine Vereinfachung der im Prospekt enthaltenen Informationen geprüft werden.

Die Konsultation enthält unter anderem Angaben zu den Kriterien für die Prospektspflicht, zu den entsprechenden Ausnahmetatbeständen, dem angemessenen Niveau an Investorenschutz sowie zu den Möglichkeiten, um unnötig erscheinenden Verwaltungsaufwand und -kosten zu reduzieren und um ein geeigneteres Regime für kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung zu schaffen. Ferner soll geprüft werden, in welchen Fällen ein Prospekt erforderlich ist und wie das Genehmigungsverfahren gestrafft werden kann. Die Konsultationsfrist endet am 13.05.2015.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Anspruch eines über einen Treuhänder beteiligten Gesellschafters einer Fondsgesellschaft auf Auskunft der Namen und Anschriften der übrigen Anleger

BGH-Urteil v. 16.12.2014 II ZR 277/13

Der Kläger beteiligte sich über eine Treuhänderin (Beklagte) an einer Fondsgesellschaft, die über eine L.P. in britische Zweitmarktkapitallebensversicherungen investierte. Die Treuhänderin, gleichzeitig Gründungskommanditistin der

Fondsgesellschaft, führte das Anlegerregister der Fondsgesellschaft. Der Kläger forderte von der Beklagten die Überlassung einer Liste mit den Namen und Anschriften der anderen Anleger.

Der BGH gab der Revision des Klägers statt und begründet seine Entscheidung damit, dass zwischen Gesellschaftern grundsätzlich ein unentziehbares mitgliedschaftliches Recht bestehe, seine Vertragspartner zu kennen. Der Anspruch könne sowohl gegen die Fondsgesellschaft als auch gegen jeden Mitgeschafter, der die Auskunft unschwer erteilen kann, wie vorliegend gegen die das Anlegerregister führende Treuhänderin, geltend gemacht werden (vgl. auch Urteile des BGH v. 05.02.2013 II ZR 134/11 und II ZR 136/11, Strukturierte Finanzierungen 2–3/2013).

In Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung gelte dies dann, wenn ein Treugeber über eine bloße schuldrechtliche Beziehung hinaus entsprechend einem unmittelbaren Gesellschafter in den Gesellschaftsverband einbezogen sei. So führe eine gesellschaftsvertragliche Gleichstellung der mittelbaren und der unmittelbaren Gesellschafter dazu, dass auch mittelbaren Gesellschaftern ein Anspruch auf Auskunft über die Namen und Anschriften der anderen (mittelbaren und unmittelbaren) Gesellschafter zustehe. Ein Indiz für eine Gleichstellung des Treugebers mit dem unmittelbaren Gesellschafter im Innenverhältnis sei, dass der Treugeber das Stimmrecht in der Gesellschaft als originäres eigenes Recht ausüben kann. Im vorliegenden Fall steht dem Auskunftsanspruch des Klägers weder ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse aus datenschutzrechtlichen Gründen entgegen, noch sei eine konkrete Gefahr des Missbrauchs der Daten erkennbar.

Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH bei verbotener Auszahlung

BGH-Urteil v. 09.12.2014 II ZR 360/13

Im streitgegenständlichen Fall hatte der Insolvenzverwalter einer GmbH & Co. KG den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH nach den §§ 43, 30 I GmbHG auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Neben der Komplementär-GmbH war eine natürliche Person als Komplementär persönlich haftend. Der Gesellschafter-Geschäftsführer hatte Entnahmen aus dem Vermögen der KG getätigt. Das Berufungsgericht hatte die Inanspruchnahme nach § 43 GmbHG verneint, der Geschäftsführer habe sich nicht pflichtwidrig verhalten. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Kapitalerhaltungsvorschrift aus § 30 I GmbHG bestünden zwar grundsätzlich, allerdings habe die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer natürlichen Person bestanden.

Dem widersprach der BGH und führte aus, dass es auf diese Frage nur ankäme, wenn aus dem Vermögen der KG Ausschüttungen an einen Kommanditisten vorgenommen worden seien, der nicht zugleich Gesellschafter der GmbH ist. Hingegen sei der Gesellschafter der GmbH für die Ausstattung der Gesellschaft mit haftendem Kapital im Zuge des § 30 I GmbHG immer verantwortlich.

Mieterrechte bei Vertragsgestaltung in Mangelkenntnis

BGH-Urteil v. 05.11.2014 XII ZR 15/12

Vorliegend hatte der Mieter ein bestehendes Mietverhältnis durch die Ziehung vereinbarter Optionen mehrfach verlängert. In der Zwischenzeit waren mehrere Mängel am Mietgegenstand bekannt geworden. Die Optionen zur Verlängerung des Mietverhältnisses wurden ohne einen Vorbehalt bezüglich der Mietmängel erklärt. Der Mieter machte die Mängel nach Ausübung der Verlängerungsoptionen geltend und verlangte Mietminderung. Das Berufungsgericht versagte den Rückgriff auf Ansprüche aus mietrechtlicher Sachmängelgewährleistung, da die Umstände dem Mieter bekannt gewesen und damit gemäß § 536b BGB ausgeschlossen seien.

Der BGH folgte dieser – auch in Rechtsprechung und Literatur überwiegend vertretenen – Auffassung nicht und führt aus, dass die direkte Anwendbarkeit der Vorschrift daran scheitere, dass das Mietverhältnis nicht neu abgeschlossen, sondern verlängert worden sei. Aufgrund des Gesetzeszwecks sei auch keine analoge Anwendung geboten, da sich ein Mieter durch die vorbehaltlose Ausübung einer Mietoption nicht widersprüchlich verhalte.



Anlagevermittlung nach dem KWG und dem WpHG

BGH-Urteil v. 30.10.2014 III ZR 493/13 (mit Anmerkung v. Simon G. Grieser in BB 2015, 17)

Der BGH hat sich im Rahmen einer Klage auf Schadenersatz wegen unzureichender Aufklärung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien mit dem Begriff der Anlagevermittlung in § 2 Abs. 3 Nr. 4 WpHG und § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG auseinandergesetzt. Er hatte insbesondere darüber zu entscheiden, ob die Sonderverjährungsvorschrift des § 37a WpHG a.F. auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, mithin die fehlerhafte Beratung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung stand.

Der Begriff der Anlagevermittlung in § 2 Abs. 3 Nr. 4 WpHG und in der Parallelnorm des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG sei inhaltlich gleich zu verstehen und unterscheide sich von demjenigen des bürgerlichen Rechts. Unter Anlagevermittlung im Sinne der o.g. Vorschriften sei jede final auf den Abschluss von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Darauf, ob dem Anlagevermittler nach den zu § 652 BGB entwickelten Grundsätzen ein Provisionsanspruch zustehe, komme es nicht an.

Reichweite einer im Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft vereinbarten Mehrheitsklausel

BGH-Urteil v. 21.10.2014 II ZR 84/13 (mit Anmerkung v. Barbara Grunewald in BB 2015, 328)

Umstritten war die Gültigkeit einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung einer GmbH & Co. KG, in der es um die Zustimmung zur Übertragung von Kommanditanteilen ging. Zu entscheiden war, ob diese Zustimmung mit der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschlossen werden konnte oder ob es eines einstimmigen Beschlusses bedurfte hätte.

Der BGH stellte klar, dass der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft den Beschlussgegenstand, über den die Mehrheit entscheiden kann, nicht konkret festlegen muss. Vielmehr sei die Reichweite allgemeiner Mehrheitsklauseln in Personengesellschaftsverträgen nicht mehr durch den Bestimmtheitsgrundsatz nur auf gewöhnliche Beschlussgegenstände beschränkt. Es genüge, wenn sich zumindest durch Auslegung des Gesellschaftsvertrags ergebe, dass der infrage stehende Beschlussgegenstand einer Mehrheitsentscheidung unterworfen sein soll. Erst in zweiter Stufe sei zu prüfen, ob ein Beschluss, durch den Rechte eines Gesellschafters betroffen sind, wegen treuwidriger Ausübung der Mehrheitsmacht unwirksam ist.

Damit setzt der BGH seine bisherige Rechtsprechung zu allgemeinen Mehrheitsklauseln in Personengesellschaftsverträgen fort. Dem sog. Bestimmtheitsgrundsatz komme für die formelle Legitimation einer Beschlussfassung keine Bedeutung mehr zu.

Unverhältnismäßige Mängelbeseitigungskosten nach Grundstückskauf

BGH-Urteil v. 04.04.2014 V ZR 275/12

Der BGH hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, bei welcher Grenze die Unverhältnismäßigkeit der kaufrechtlichen Nacherfüllung gem. § 439 III BGB beim Grundstückskauf gegeben ist. Sollten die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten unverhältnismäßig sein, kann der Käufer vom Verkäufer nur Ersatz des mangelbedingten Minderwerts

der Sache verlangen. Das Berufungsgericht war davon ausgegangen, dass die Unverhältnismäßigkeit gegeben sei, wenn die Mängelbeseitigungskosten den Betrag von 130% des mangelfreien Grundstücks übersteigen.

Dem widersprach der BGH und führt aus, dass grds. auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen sei. Starre Grenzwerte könnten eine umfassende Interessenabwägung nicht ersetzen, allerdings könnten sie einen sog. ersten Anhaltspunkt bieten. Im Zusammenhang mit unverhältnismäßigen Nacherfüllungskosten bei Grundstückskaufverträgen könne ein solcher erster Anhaltspunkt sein, wenn die Kosten den Verkehrswert des Grundstücks im mangelfreien Zustand übersteigen oder höher sind als 200% des mangelbedingten Minderwerts.

Kein Prospektfehler durch nicht erfolgte Aufklärung über Haftungsrisiken nach den §§ 30, 31 GmbHG

OLG Hamm, Beschluss v. 03.02.2015 34 U 149/14

Nach Ansicht des Klägers hätte in dem vorliegenden Prospekt zu einem Schiffsfonds auf das gesetzliche Rückzahlungsrisiko aus den §§ 30, 31 GmbHG hingewiesen werden müssen. Im Rahmen des Hinweisbeschlusses führt das OLG Hamm hierzu aus, dass das Risiko einer rein theoretisch möglichen Haftung eines Kommanditisten, der nicht zugleich Gesellschafter der Komplementär-GmbH ist, für Ausschüttungen, die das Stammkapital der GmbH berühren und nicht bereits nach § 172 Abs. 4 HGB zurückgefordert werden können, nicht aufklärungsbedürftig sei.

Mit einem gegen das gesetzliche Verbot des § 30 GmbHG verstoßenden Verhalten der Komplementärin bzw. ihres Geschäftsführers müsse nicht gerechnet und daraus resultierende Risiken müssten nicht dargestellt werden. Anders als gewinnunabhängige Auszahlungen, die die Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben lassen, könne ein Verstoß gegen § 30 GmbHG nicht zulässig im Gesellschaftsverhältnis vereinbart werden. Der Prospekt habe mehrfach betont, dass die prospektierten Ausschüttungen von der Liquidität der Gesellschaft abhängig sein sollten und gerade kein unbedingter, ggf. das Stammkapital der Komplementärin berührender Auszahlungsanspruch begründet werden sollte.

Das OLG Hamm vertritt damit hinsichtlich der Aufklärung über aus den §§ 30, 31 GmbHG folgende Risiken eine andere Auffassung als das LG München im Rahmen seines Urteils v. 19.12.2014 3 O 7105/14 (vgl. Strukturierte Finanzierungen 1/2015).

Publikums-KG: Rückforderung betreffend Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen an Kommanditisten als unverzinsliches Darlehen

OLG Nürnberg, Urteil v. 22.12.2014 14 U 2588/13, Rev. eingelegt, Az. BGH: II ZR 24/15

Vorliegend enthielt der Gesellschaftsvertrag einer Publikums-KG eine Klausel, wonach Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen den Kommanditisten als unverzinsliche Darlehen gewährt werden, sofern die Auszahlungen nicht durch Guthaben auf den variablen Kapitalkonten gedeckt seien. Die Publikumsgesellschaft verlangte auf Basis dieser Klausel von einem als Direktkommanditisten beteiligten Anleger die Rückgewähr von Auszahlungen.

Das OLG Nürnberg lehnte eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Auszahlungen ab. Eine solche komme nur in Betracht, wenn der Gesellschaftsvertrag diesbezüglich eine eindeutige Regelung enthalte und auch die Voraussetzungen geregelt seien, von denen eine Rückzahlungsverpflichtung abhängig sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen.

Zur Verjährung des Befreiungsanspruchs eines Treuhänders

OLG München, Beschluss v. 25.09.2014 7 U 1805/14

Die Parteien stritten über Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen, die der Kläger als Treuhänder eines geschlossenen Immobilienfonds von den Beklagten als Treugebern beansprucht. Das OLG München hat im Rahmen des Beschlusses darauf hingewiesen, dass für den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 199 Abs. 1 Satz 1 BGB) des Befreiungsanspruchs eines Treuhänders gegen die Treugeber auf den Schluss des Jahres abzustellen sei, in dem die Drittforderung fällig geworden ist, von der zu befreien sei. Leistet der Treuhänder auf die Drittforderung zu einem Zeitpunkt, als der Befreiungsanspruch verjährt war, stehe auch dem Ausgleichsanspruch gegen den Treugeber nach den §§ 670, 675 BGB die von den Treuhändern erhobene Einrede der Verjährung entgegen. Lässt der Treuhänder



seinen Freistellungsanspruch, ohne verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen, verjähren, könne auch dem nach Zahlung auf die Drittforderung entstandenen Erstattungsanspruch die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden.

Einkommensteuer

Abschreibung bei Erwerb von Schiffsfondsanteilen auf dem „Zweitmarkt“ entsprechend einem Einzelunternehmer

BFH-Urteil v. 20.11.2014 IV R 1/11

Vorliegend hatte eine Personengesellschaft ein Containerschiff erworben und auf Basis der damaligen Nutzungsdauer abgeschrieben. Mehrere Jahre später veräußerten Gesellschafter ihre Anteile zu Kaufpreisen, die höher waren als die Buchwerte ihrer Kapitalkonten. Die neuen Gesellschafter beabsichtigten, die Mehrbeträge, die auf das bereits weitgehend abgeschriebene Schiff entfielen, in ihren Ergänzungsbilanzen entsprechend der Restabschreibung des Schiffs in der Gesellschaftsbilanz abzuschreiben. Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Ansicht, die Abschreibung für das Schiff sei über die für ein gebraucht erworbenes Seeschiff geltende Restnutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt der Anteile vorzunehmen.

Der BFH folgt dieser Ansicht nicht. Bezogen auf die Abschreibung der in der Ergänzungsbilanz ausgewiesenen Mehrwerte müsste die Restnutzungsdauer zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs neu geschätzt werden. Zweck der Ergänzungsbilanz sei es, den Gesellschafter soweit wie möglich einem Einzelunternehmer, der entsprechende Wirtschaftsgüter erwerbe, gleichzustellen.

Grunderwerbsteuer

Durch Wechsel im Gesellschafterbestand ausgelöste Grunderwerbsteuern sind keine Anschaffungskosten – Besteuerungsgegenstand nach § 1 Abs. 2a GrEStG

BFH-Urteil v. 02.09.2014 IX R 50/13

Der BFH hat entschieden, dass die durch einen Wechsel im Gesellschafterbestand ausgelösten Grunderwerbsteuern keine Anschaffungs(neben)kosten der erworbenen Kommanditanteile oder des vorhandenen Grundbesitzes der Objektgesellschaft darstellen. D.h., die entrichtete Grunderwerbsteuer könne im Rahmen der sofort abziehbaren Werbungskosten bei den gesondert und einheitlich festgestellten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden.

Gegen die Annahme von Anschaffungskosten für das Grundstück spreche nach Ansicht des BFH, dass sich der Grundbesitz nach dem Wechsel im Gesellschafterbestand unverändert im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Gesamthandseigentum der Personengesellschaft befindet. Für die Einordnung der GrESt als Anschaffungskosten der Kommanditanteile fehle es dagegen ertragsteuerlich an einem über die reine Kausalität hinausgehenden inhaltlichen Zusammenhang zwischen der Anschaffung der Kommanditanteile und der Grunderwerbsteuer. Der BFH widerspricht mit diesem Urteil der Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. OFD Frankfurt am Main v. 02.05.2013 und OFD Niedersachsen v. 19.01.2012 bzw. v. 22.08.2013).

Finanzverwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

Auslegungsfragen zu § 18 InvStG (Personen-Investitionsgesellschaften)

BMF-Scheiben v. 12.02.2015 IV C 1 – S1980-1/14/1004

Das BMF stellt im Rahmen der Auslegung von § 18 InvStG klar, dass die Vorschrift nicht nur auf Investmentkommanditgesellschaften, sondern auf alle Investmentgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z.B. GmbH & Co. KG) anzuwenden ist. Nach Ansicht des BMF sind die steuerlichen Pflichten der Investmentkommanditgesellschaft von deren Geschäftsführer zu erfüllen. Bei einer Kommanditgesellschaft sei dies grds. der Komplementär, sofern keine von § 164 HGB abweichenden Regelungen getroffen wurden. Darüber hinaus stellt das BMF fest, dass eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte einer ausländischen Personen-Investitionsgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO nicht vorzunehmen sei, wenn nur ein Anleger mit seinen Einkünften im Inland steuerpflichtig ist.

Abgabenordnung

Gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte aus ausländischen Personengesellschaften, Bauherrengemeinschaften und Grundstücksgesellschaften, an denen mehrere Inländer beteiligt sind

Bayerisches Landesamt für Steuern (LfSt Bayern), Verfügung v. 08.12.2014 S 0361.2.1–3/13 St42

Das LfSt Bayern stellt klar, dass bei Beteiligungen von mehreren Personen an einer ausländischen Personengesellschaft, Bauherrengemeinschaft oder Grundstücksgemeinschaft die Einkünfte einheitlich und gesondert festzustellen sind, sofern diese der deutschen Besteuerung unterliegen. Dies entfällt, wenn mit dem ausländischen Staat ein DBA bestehe, wonach diesem Staat das ausschließliche Besteuerungsrecht zustehe.

Die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte sei jedoch durchzuführen, wenn das DBA die Anwendung des Progressionsvorbehaltes gestatte, und zwar auch dann, wenn eine inländische Personengesellschaft derartige Einkünfte erziele.

Ist nur ein inländischer Steuerpflichtiger beteiligt, komme eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte nicht in Betracht. In diesem Fall haben die Wohnsitzfinanzämter die einschlägigen Ermittlungen vorzunehmen.

Die Verfügung enthält ferner Anordnungen zur Zuständigkeit, zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse nach § 138 Abs. 2 Nr. 2 AO und zum Informationsaustausch zwischen dem LfSt Bayern und dem Bundeszentralamt für Steuern.

Internationales Steuerrecht

Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 01.01.2015

BMF-Schreiben v. 19.01.2015 IV B 2 – S 1301/07/10017–06

Das BMF hat eine Übersicht über den Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich zum 01.01.2015 veröffentlicht. Das BMF unterscheidet zwischen geltenden sowie künftigen Abkommen und laufenden Verhandlungen.



Aufsätze

Die Kategorie des semiprofessionellen Anlegers nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

(Leif Schubert/Alexander Schuhmann, BKR 2015, 45)

Der Aufsatz befasst sich mit der erstmals durch das KAGB eingeführten (zwischen den professionellen Anlegern und den Privatanlegern stehenden) Kategorie des semiprofessionellen Anlegers. Praktische Bedeutung dürfte diese Kategorie insbesondere für Stiftungen, Kommunen, Kirchen und Verbände haben, die auf diese Weise weiterhin gemeinsam mit Versicherungen und Pensionsfonds in Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen investieren können. Eine vergleichbare Zwischenstufe findet sich in der europäischen EuVECA-Verordnung zur Privilegierung von Risikokapitalfonds und in der EuSEF-Verordnung zur Etablierung von Fonds für soziales Unternehmertum. Der Beitrag analysiert die bisherige Systematik der Anlegerkategorien und zeigt den Grund, die Bedeutung sowie erste Streitfragen im Zusammenhang mit der neuen Anlegerkategorie auf.

Die aktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH zum Kapitalanlagerecht

(Wolfgang Schlick, WM 2015, 261 (Teil I), 309 (Teil II))

Der Autor gibt einen detaillierten Überblick zu wesentlichen Entscheidungen des III. Zivilsenats des BGH zum Kapitalanlagerecht seit November 2013. Dabei werden die Entscheidungen zu Sachverhaltskomplexen zusammengefasst, erneut aufbereitet und die wesentlichen entscheidungsrelevanten Punkte erläutert.

Ausführliche Würdigung erfahren insbesondere der Klagekomplex „Anlagevermittlung im Sinne des KWG und des WpHG“ (unter anderem BGH-Urteil vom 05.12.2013 III ZR 73/12, vgl. Strukturierte Finanzierungen 1/2014) sowie die „Wirtschaftsprüferhaftung für fehlerhaftes Testat nach § 7 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)“ (BGH-Urteil vom 24.04.2014 III ZR 156/13, vgl. Strukturierte Finanzierungen 4/2014).

Defeasance-Medienfonds: Hinweispflichten bei steuerlichem Neuland

(Philipp Fölsing, DStR 2015, 173)

Der Autor nimmt Bezug auf die Entscheidungen des BGH v. 29.07.2014 (vgl. Strukturierte Finanzierungen 1/2015 und 7/2014), in denen der BGH entschieden hat, dass der Prospekt eines Medienfonds sachlich richtig und vollständig über die Risiken der steuerlichen Anerkennungsfähigkeit des konkreten Anlagemodells aufklären muss, mit deren Verwirklichung ernsthaft zu rechnen ist oder die jedenfalls nicht nur ganz entfernt liegen. Der BGH erkannte jedoch keine allgemeine Pflicht, darauf hinzuweisen, dass die Konzeption des Fonds in steuerlicher Hinsicht „neu“ und von der Finanzverwaltung bislang nicht abschließend überprüft bzw. in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung nicht geklärt sei.

Der Autor bespricht die Entscheidungen des BGH und kritisiert das Vorpreschen der Steuerfahndung und der Strafverfolgungsbehörden, die zu einem in einem Rechtsstaat nicht gewollten Resultat geführt hätten. Aus Sicht des Autors sollten staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet werden, bevor nicht die steuerlich erheblichen Rechtsfragen rechtskräftig durch die Finanzgerichte geklärt seien.

Nachträgliche Kaufpreisänderungen beim Erwerb einer Personengesellschaft

(Matthias Hülsmann, DStR 2015, 397)

Der Autor beschäftigt sich mit der Frage, ob aus steuerlicher Sicht bei Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft Änderungen des Kaufpreises auf den Zeitpunkt des Erwerbs zurückwirken oder lediglich ab dem Zeitpunkt der Kaufpreisänderung zu berücksichtigen seien. Die Problematik sei bislang höchstrichterlich nicht geklärt und es gebe hierzu auch keine Verlautbarungen der Finanzverwaltung.

Der Autor vertritt die Ansicht, dass im Hinblick auf die steuerlich rückwirkende Behandlung einer Kaufpreisänderung beim Veräußerer eine solche spiegelbildlich auch für den Erwerber gelten sollte. Dies hätte zur Folge, dass nachträgliche Änderungen des Kaufpreises zu einer rückwirkenden Anpassung der Anschaffungskosten auf den Übertragungstichtag führen, was in der Regel eine Änderung der sich anschließenden Abschreibungen bedeute.

Kapitalerträge unter Tonnagebesteuerung

(Monique Giese, DStR 2015, 107)

Die Autorin beschäftigt sich mit der Vorschrift des § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG, wonach grds. auch Neben- und Hilfstätigkeiten mit der Tonnagebesteuerung abgegolten sind, und geht dabei insbesondere auf Erträge aus Kapitalerträgen und Dividenden aus Tochtergesellschaften ein. Die Voraussetzung, Schiffe im internationalen Verkehr zu betreiben, bringe zwingend auch ein internationales Netzwerk und weltweite Aktivitäten mit sich, weshalb Reedereien in den entsprechenden Ländern Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten gründen. Es sei immer im Einzelfall zu prüfen, ob Kapitalanlagen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb stehen. Soweit allerdings dieser Zusammenhang bestehe, sollte nach Ansicht der Autorin die Abgeltungswirkung der Tonnagebesteuerung auch für Beteiligungserträge gelten.

Luxemburg: Rundschreiben zur Besteuerung von luxemburgischen Kommanditgesellschaften und zur Abgrenzung von Vermögensverwaltung und Gewerbebetrieb

(Miriam Keusen, IStR-Länderbericht 2015, 13)

Die Autorin stellt Aspekte des von der luxemburgischen Finanzverwaltung am 09.01.2015 veröffentlichten Rundschreibens (Circular Lettre Nr. 14/4) dar, welches die Besteuerung im Rahmen der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer der neu eingeführten Form der Kommanditgesellschaft SCSp (Société en commandite spéciale) und der Kommanditgesellschaft SCS (Société en commandite simple) erläutert. Die SCS habe im Gegensatz zur SCSp eine eigene Rechtspersönlichkeit, die Besteuerung der Gesellschaften erfolge jedoch zum großen Teil identisch.

Beide Gesellschaften seien für Zwecke der Körperschaft- und der Vermögensteuer transparent. Soweit gewerblich tätig, unterliegen sie der Gewerbesteuer. Sofern sie nicht dem luxemburgischen Aufsichtsrecht unterliegen, müsse eine Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit getroffen werden. Für eine Vermögensverwaltung müsse die Früchteziehung im Vordergrund stehen. Dabei nehme das Schreiben explizit Abstand von fest definierten Grenzen wie z.B. der „3-Objekt-Grenze“. In dem Schreiben werde ausdrücklich klargestellt, dass SCS/SCSp in der Form des Alternative Investment Funds (AIF) nicht gewerblich tätig seien, da sie per Definition lediglich Investitionstätigkeiten ausüben würden.

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen

Dr. Claudia Pischetsrieder

Director/Strukturierte Finanzierungen

Tel: +49 (0)89 29036 8424

cpischetsrieder@deloitte.de

Simone Siller

Senior Manager/Strukturierte Finanzierungen

Tel: +49 (0)89 29036 8845

ssiller@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an caulusoy@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. Making an impact that matters – für mehr als 210.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.